

# **L e s e f a s s u n g**

(Einarbeitung 1. Änderungssatzung)

## **Satzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes zur Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBL. Teil/93 S. 398), in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit den §§ 1,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.4.2005 hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 13.11.2007 die Satzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenfreie Leistungen
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Gebühr für Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
- § 6 Gebühren für Rechtsbehelfe
- § 7 Auslagenersatz
- § 8 Gebührenpflichtiger
- § 9 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dass gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
8. Gebührenentscheidungen.

## § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, Kreise, Zweckverbände, Ämter sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - c) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, sowie die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
  - d) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

## § 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.  
[\(1. Änderungssatzung, 19.06.2013\)](#)

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Ermessensspielraum gegeben ist, wird die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festgesetzt.

## **§ 5**

### **Gebühr für Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzulänglichkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 0,50 EURO errechnet.

## **§ 6**

### **Gebühren für Rechtsbehelfe**

- (1) Für einen Rechtsbehelfsbescheid wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakte, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird ein Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen ist, ermäßigt sich die Gebühr für den Rechtsbehelf entsprechend dem Umfang der Stattgabe bzw. der Rücknahme.
- (4) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Rechtsbehelf hin teilweise oder ganz zurückgenommen, so ist die gezahlte Gebühr für den Verwaltungsakt teilweise oder ganz zu erstatten.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.

## **§ 7 Auslagenersatz**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
  - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
  - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

## **§ 8 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 7 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## § 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung, einschließlich der Anlage Gebührentabelle tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Oranienburg, den 14.11.2007

Bernhard George  
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung:** (zuletzt)  
**Märkische Oderzeitung:** 22./23.06.2013  
**Oranienburger Generalanzeiger:** 22./23.06.2013

Anlage : [1. Änderungssatzung, 19.06.2013](#)

**Gebührentabelle** (gem. § 4 (1) , Verwaltungsgebührensatzung)

Gebührentabelle vom 18.06.2013				
Anlage zur Satzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes zur Erhebung von Verwaltungsgebühren				
(Verwaltungsgebührensatzung)				
Lfd. Nr.	Art der Verwaltungsgebühr	Trinkwasser		Schmutzwasser
		netto	brutto	EUR
		EUR	EUR	EUR
1.	Anfertigung von Abschriften und anderen Vervielfältigungen			
1.1.	Auszüge aus alten Dokumenten und Akten aus dem Archiv- je Seite -	5,00	5,35	5,00
1.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u.ä. wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben			
	- je angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter -	15,00	16,05	15,00
1.3.	Kopien DIN A 4 schwarz/weiß - je Seite-	0,10	0,11	0,10
	Kopien DIN A 3 schwarz/weiß - je Seite -	0,25	0,27	0,25
	Kopien DIN A 4 farbig - je Seite-	0,50	0,54	0,50
	Kopien DIN A 3 farbig - je Seite -	1,00	1,07	1,00
1.4.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung -je angefangene Seite -	1,50	1,61	1,50
2.	Akteneinsicht und -versand			
2.1.	Einsicht in Akten, Karteien, Register, u.ä., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind.			
	in einfachen Fällen	15,00	16,05	15,00
2.2.	Bei umfangreichen Verwaltungsaufwand (z.B. Beschaffung von Akten aus dem Archiv)	100,00	107,00	100,00
2.3.	Bei außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand (insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen, zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen)	500,00	535,00	500,00
2.4.	Versendung von Verfahrensakten im Rahmen der Amtshilfe	20,00	21,40	20,00
2.5.	Versendung von Verfahrensakten an den Betroffenen im Bußgeldverfahren	20,00	21,40	20,00

Lfd. Nr.	Art der Verwaltungsgebühr	Trinkwasser		Schmutzwasser	
		netto	brutto	EUR	EUR
3.	Schriftliche Bearbeitungen, Auskünfte, Aufträge und Bescheinigungen				
3.1.	Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer Kleinkläranlage, je Antrag				20,00
3.2.	Bearbeiten eines Antrages auf Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Trinkwasser (ohne Vor-Ort-Begehung)	15,00	16,05		
3.3.	Bearbeiten eines Antrages auf Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Trinkwasser (mit Vor-Ort-Begehung)				
	- je angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter –	15,00	16,05		
3.4.	Bearbeiten eines Antrages auf Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser (ohne Vor-Ort-Begehung)				15,00
3.5.	Bearbeiten eines Antrages auf Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser (mit Vor-Ort-Begehung)				
	- je angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter –				15,00
3.6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) - je angefangene Seite -	10,00	10,70		10,00
3.7.	Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist – wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Höchstens 50 v. H. der für den Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr				
3.8.	Bearbeitung der Schachtzustimmung mit örtlicher Einweisung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) je Bearbeitung	15,00	16,05		15,00
3.9.	Bearbeitung der Schachtzustimmung mit örtlicher Einweisung (ohne Eintragung zum Leitungsbestand) je Bearbeitung	10,00	10,70		10,00
3.10.	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- und/oder der Schmutzwasserbeseitigungsanlage				
	ohne Begutachtung vor Ort	10,00	10,70		10,00
	mit Begutachtung vor Ort für jede angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter	15,00	16,05		15,00
3.11.	Stellungnahme zu Bauvorhaben von privaten Investoren für jede angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter	15,00	16,05		15,00
3.12.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage				
	- je angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter –				15,00
3.13.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen – Grundgebühr	7,50	8,03		7,50
	zzgl. je angefangene Seite	1,50	1,61		1,50
3.14.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben.				
	- je angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter –	15,00	16,05		15,00
4.	Anlagenabnahmen, Durchführung von Ortsterminen, Sperrungen				
4.1.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung je angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter	15,00	16,05		15,00
4.2.	Kolonnenstunde (2 Mitarbeiter) inklusive An- und Abfahrt				
	- je angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter –	20,00	21,40		20,00
4.3.	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage				
	- je angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter –				15,00
4.4.	Erstabnahme und Verplombung eines Unterzählers oder Sonderwasserzählers	30,00	32,10		30,00
4.5.	Folgeabnahme und Verplombung eines Unterzählers oder Sonderwasserzählers	15,00	16,05		15,00
4.6.	Abnahmen und Verplombungen für jeden zusätzlichen Zähler	5,00	5,35		5,00
4.7.	Inkassogang Sperrung	15,00	16,05		
4.8.	Sperrgebühr	30,00	32,10		
4.9.	Entsperrgebühr (inklusive Spülen der Anlage)	40,00	42,80		
4.10.	Inhaltsermittlung von abflusslosen Sammelgruben vor Ort				
	- je angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter –				15,00
Werden Verwaltungstätigkeiten beantragt, die nicht in der Gebührentabelle erfasst sind, so bemessen sich die zu erstattenden Kosten nach dem Wert der Handlung für den Kostenschuldner. Der Wert richtet sich in diesem Fall nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit, ihrem wirtschaftlichen Wert sowie ihrem sonstigen Nutzen für den Kostenschuldner.					